

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

58

vom:

2025-06-18

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Naturkatastrophenversicherung - neue Fristen und Neuigkeiten

Zusammenfassung:

Italienische Unternehmen sind verpflichtet, Versicherungen gegen Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben) abzuschließen. Der Abschluss derselben bzw. die Anpassung hat, je nach Größe des Unternehmens, innerhalb verschiedener Fristen zu erfolgen. Die Verpflichtung gilt für alle im Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Freiberuflergesellschaften (STP), aber nicht für Unternehmen ohne zu versichernde Vermögensgüter und ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe. Zu den versicherten Vermögensgütern gehören die für das Unternehmen genutzten Immobilien, Anlagen und Maschinen. Die Versicherung ist auch für gemietete oder geleaste Vermögenswerte obligatorisch. Die Prämie hängt vom Risiko und der Anfälligkeit der Vermögenswerte ab. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann das Unternehmen von öffentlichen Förderungen ausgeschlossen werden.

Bekanntlich¹ sind die Unternehmen verpflichtet Versicherungspolice abzuschließen, die Schäden durch Naturkatastrophen und katastrophale Ereignisse abdecken, wobei es einige Ausnahmen gibt². Die wichtigsten Bestimmungen werden im Folgenden unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen und Klarstellungen zusammengefasst.

1 Fristen

Vor Kurzem³ wurde die Frist wie folgt verlängert:

- mittlere Unternehmen⁴ müssen bis zum **1.10.2025** eine Katastrophenversicherung abschließen;
- klein- und Kleinstunternehmen⁵ müssen sich bis zum **31.12.2025** versichern;
- große Unternehmen⁶ müssen bis zum 31.3.2025 eine Versicherung abschließen, wobei die Aussetzung der Strafen für 90 Tage vorgesehen ist lang nicht sanktioniert wird.

Zu diesem Zweck gilt als:

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 24/2024, Punkt 24 und Nr. 33/2025

2 Artikel 1, Abs. 101-105 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023; Ministerialerlass Nr. 18 vom 30.1.2025; Gesetzesdekret Nr. 39 vom 31.3.2025

3 Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 31. März 2025, das dringende Maßnahmen im Bereich der Versicherung gegen Katastrophenrisiken enthält, in ein Gesetz mit Änderungen - (G.U. 30.5.2025 Nr. 124)

4 Gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG

5 Gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG

6 Gemäß der Definition in der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775/5

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- **Kleinstunternehmen**, ein Unternehmen, das:
 - weniger als 10 Personen beschäftigt
 - und deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR beträgt oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt.
- **kleines Unternehmen**, ein Unternehmen, das
 - weniger als 50 Personen beschäftigt
 - und dessen Jahresumsatz 10 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- **mittleres Unternehmen**, ein Unternehmen, das
 - weniger als 250 Personen beschäftigt
 - und dessen Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.
- **Großunternehmen**: ein Unternehmen, das am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet
 - durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer: über 250.
 - Bilanzsumme: über 25.000.000 Euro
 - Nettoerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen: über 50.000.000 Euro.

Hinweis: Unabhängig von der Größenkategorie (Kleinstunternehmen, kleine, mittlere oder große Unternehmen) müssen bei der Analyse der Größe eines Unternehmens gemäß den EU-Verordnungen immer die Daten der einzelnen Einheit zusammen mit den Daten der Unternehmen, mit denen sie verbunden oder assoziiert sind, berücksichtigt werden, wobei das Kriterium der Gesamtsumme (für verbundene Unternehmen⁷) oder proportional zum Anteil (für Partnerunternehmen⁸) anzuwenden ist.

Hinweis: Für bereits bestehende Policen gilt die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen ab der ersten sinnvollen Verlängerung oder Erneuerung⁹.

2 Subjektive Voraussetzung

Die neuen Bestimmungen betreffen alle:

- **Unternehmen**¹⁰ mit Sitz in Italien und
- Unternehmen mit Sitz im Ausland mit einer Betriebsstätte in Italien

die im Handelsregister (Firmenregister) eingetragen sind oder dazu verpflichtet wären¹¹. Es wurde klargestellt¹², dass diese Verpflichtung für alle im Firmenregister eintragungspflichtigen Unternehmen¹³ gilt, unabhängig davon, in welcher Abteilung (ordentliche oder nicht) sie eingetragen sind.

Öffentliche Körperschaften (z. B. Gemeinden und ÖBPB) sind zur Zeit zur Eintragung nur dann verpflichtet, wenn deren **ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck** eine gewerbliche Tätigkeit ist.

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe¹⁴, für die stattdessen die Vorschriften des Na-

⁷ Zwei Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn das eine Unternehmen (das vorgelagerte Unternehmen) die Mehrheit der Stimmrechte des anderen Unternehmens (das nachgelagerte Unternehmen) besitzt oder das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zu ernennen oder zu entlassen, oder einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Vertrags oder einer Satzungsklausel ausübt. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch besteht

⁸ Zwei Unternehmen sind Partnerunternehmen, wenn eines (das vorgelagerte Unternehmen) zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgelagerten Unternehmens) hält oder umgekehrt, und keines der beiden Unternehmen in die Kategorie der „verbundenen Unternehmen“ fällt.

⁹ Artikel 11 Absatz 2 des Ministerialdekrets Nr. 18/2025; FAQ Ministerium für Unternehmen und Made in Italy 1.4.2025, Punkt

¹⁰ Artikel 2195 Zivilgesetzbuch

¹¹ gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuches,

¹² Ministerium für Industrie und Made in Italy (MIMIT), in den FAQ vom 1.4.2025

¹³ gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuchs

¹⁴ gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches

tionalen Fonds auf Gegenseitigkeit zur Deckung von witterungsbedingten Katastrophenschäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Überschwemmungen, Frost und Dürre gelten¹⁵.

Außerdem gilt die Versicherungspflicht nicht für Unternehmen, die keine der Vermögenswerte¹⁶ besitzen oder anderweitig nutzen, für die die Versicherungspflicht gilt (siehe Punkt 3).

3 Zu versichernde Vermögen

Zu versichern sind¹⁷

- Grundstücke und Gebäude
- Anlagen und Maschinen;
- industrielle und gewerbliche Ausrüstungen, die in irgendeiner Weise für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten genutzt werden¹⁸.

Der Versicherer kann nur Gebäude versichern, für die eine gültige Baugenehmigung vorliegt, die vor dem Erfordernis eines solchen Titels errichtet wurden oder dessen, auch wenn sie sich in Bau befinden.

Im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragene Fortbewegungsmittel fallen nicht unter diese Versicherungspflicht¹⁹.

3.1 Vom Unternehmer gemietete/geleaste Vermögenswerte

Die Versicherung muss daher auch²⁰ Vermögen²¹ abdecken, die der Unternehmer in seiner Tätigkeit angemietet (Vermietung, Leihe, Leasing) hat und demnach nicht im Eigentum hält, sofern dieselben Vermögen nicht bereits versichert sind²².

3.1.1 Entschädigung im Schadensfall

Erhält ein Unternehmer, der die versicherten Vermögensgegenstände in Miete, Leasing, Leihe gehalten hat, im Schadensfall eine Entschädigung, so muss er diese dem Eigentümer überweisen, der die Beträge zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Vermögensgegenstände oder ihrer Funktionsfähigkeit verwendet²³.

Wenn der Eigentümer die Entschädigung nicht für die Wiederherstellung der Vermögenswerte verwendet, hat der Mieter-Unternehmer Anspruch auf einen Betrag, der dem entgangenen Gewinn für den Zeitraum der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit aufgrund des Katastrophenereignisses entspricht, bis zu einer Obergrenze von 40 % der vom Eigentümer erhaltenen Entschädigung.

Der Unternehmer, der die Police abschließt, hat ein Pfandrecht an den vom Versicherer geschuldeten Beträgen²⁴ für die Erstattung der an den Versicherer gezahlten Prämien und der Kosten des Vertrags sowie für den entgangenen Gewinn.

3.2 Wert der zu versichernden Vermögen

Bei der Ermittlung des Wertes der zu versichernden Sachen wird der Wert des Wiederaufbaus des Gebäudes als Neubau oder die Kosten für die Wiederbeschaffung von beweglichen Sachen oder die Kosten für die Wiederherstellung des Zustands des vom Katastrophenereignis betref-

¹⁵ Gemäß Art. 1, Abs. 515 ff., Gesetz Nr. 234/2021

¹⁶ Wie das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy in FAQ 1 klarstellt

¹⁷ gemäß Artikel 2424, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, Abschnitt Aktiva, Punkt B-II (Sachanlagen), Nr. 1), 2) und 3), und gemäß der Definition in Artikel 1, Absatz 1(b)(1), (2), (3) und (4) des Ministerialdekrets 18/2025,

¹⁸ Siehe auch Artikel 1-bis, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 155/2024: „Gegenstand des Versicherungsschutzes im Sinne von Artikel 1, Absatz 101, erster Satz des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 sind die in Artikel 2424, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Punkt B-II, Nummern 1), 2) und 3) des Zivilgesetzbuchs aufgeführten Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund für die Ausübung der Geschäftstätigkeit verwendet werden, mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch einen ähnlichen Versicherungsschutz abgedeckt sind, auch wenn sie von anderen Parteien als dem Unternehmer, der die Vermögenswerte nutzt, festgelegt wurden.

¹⁹ MIMIT, in den FAQ vom 1.4.2025, Punkt 10

²⁰ Art. 1-bis Abs. 2 des DL 155/2024 („DL fiscale“ in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2025), Umgewandelt in Gesetz 189/2024

²¹ Art. 1-bis Abs. 2 des DL 155/2024 („DL fiscale“ in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2025), Umgewandelt in Gesetz 189/2024

²² wie auch in den MIMIT-FAQ vom 1.4.2025 klargestellt

²³ Das umgewandelte DL 39/2025 ergänzte Art. 1-bis Ziff. 2 DL 155/2024, der vorsieht, dass

²⁴ gemäß Artikel 1891 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches.

fenen Grundstücks berücksichtigt²⁵.

4 Naturkatastrophen

Die folgenden Naturkatastrophen fallen unter diese Definition²⁶:

- Hochwasser, Überschwemmungen und Überflutungen
- Erdbeben
- Erdrutsche.

5 Berechnung der Versicherungsprämie

Die Prämien sind im Verhältnis zum Risiko²⁷ festzulegen, wobei verschiedene Faktoren, darunter das Gebiet und die Anfälligkeit der versicherten Sachen²⁸, zu berücksichtigen sind.

Außerdem werden die Maßnahmen, die das Unternehmen zur Risikovermeidung und zum Schutz der versicherten Sachen ergreift, „im Verhältnis zu der sich daraus ergebenden Risikominderung“ berücksichtigt.

5.1 Selbstbeteiligung

Die Police kann eine Selbstbeteiligung des Versicherten vorsehen²⁹ :

- bis zu einer Versicherungssumme von 30 Mio. Euro kann das versicherte Unternehmen maximal 85 % des Schadens decken;
- bei einer Versicherungssumme von mehr als 30 Mio. Euro und nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro und 500 oder mehr Beschäftigten, ist der Überziehungskredit frei verhandelbar.

Die 15%ige Überziehung/Selbstbeteiligung und die proportionalen Prämien gelten nicht für Großunternehmen³⁰ und Konzernunternehmen mit einem Globalversicherungsvertrag.

5.2 Höchstgrenze Schaden

Der Vertrag kann eine Höchstgrenze pro Schadensfall vorsehen³¹:

- bis zu 1 Mio. Euro ist die Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme;
- von 1 Mio. bis 30 Mio. Euro beträgt die Entschädigungsgrenze 70 % der Versicherungssumme;
- bei mehr als 30 Mio. Euro und bei Großunternehmen ist die Obergrenze verhandelbar.

6 Strafen

6.1 Für die betroffenen Unternehmen

Wenn die Unternehmen, die der Verpflichtung unterliegen, dieser nicht nachkommen, muss diese Nichterfüllung "bei der Zuteilung von Beiträgen, Subventionen oder Förderungen finanzieller Art, die auf öffentlichen Mitteln beruhen, berücksichtigt werden, und zwar auch in Bezug auf diejenigen, die bei Unglücksfällen und Katastrophen vorgesehen sind"³².

Jede Verwaltung, die Trägerin von Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen ist, ist aufgerufen, die vorgenannte Bestimmung umzusetzen und die Modalitäten festzulegen und mitzuteilen, nach denen sie die Nichterfüllung der betreffenden Versicherungsverpflichtung bei ihren eigenen Maßnahmen zu berücksichtigen gedenkt³³.

Für die Maßnahmen, die in seine Zuständigkeit fallen, hat das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) vorweggenommen, dass es beabsichtigt, dem Verstoß Rechnung

25 Art. 1, DM Nr. 18/2025.

26 wie in Artikel 3 des Ministerialerlasses 18/2025 definiert.

27 Art. 1 Abs. 104 des Gesetzes 213/2023

28 Art. 4 DM 18/2025

29 Art. 6 DM 18/2025

30 Art. 1 (o) DM 18/2025

31 Art. 7 DM 18/2025

32 Artikel 1, c. 102 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023.

33 FAQ Ministerium für Unternehmen und Made in Italy MIMIT vom 14.4.2025/25

zu tragen, indem es die Inanspruchnahme der Förderungen ausschließt.

6.2 Für Versicherungsgesellschaften

Die Versicherungsgesellschaften, die sich verweigern die Versicherung abzuschließen oder diese Pflicht umgehen, werden mit einer Geldbuße von 100.000,00 bis 500.000,00 EUR bestraft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel